

Verteiler:

- a) Fachbereiche, Abteilungen, Referate und Stabsstellen in der senatorischen Behörde
Umwelt, Bau und Verkehr

nachrichtlich:

- b) S, SV-BV
c) Ämter und Betriebe des Ressorts
d) dem Ressort zugeordnete Gesellschaften

Dienstanweisung Nr. 417

01 - Organisation, Allgemeines

**Erlass über die für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Bereich
des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr zuständigen Stellen**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Erlasses über die für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Stellen vom 16. August 1984 (Brem.ABl. S. 333 -- 45-i-2), der zuletzt durch den Erlass vom 18. Juli 2001 (Brem.ABl. S. 613) geändert worden ist, wird bestimmt:


§ 1

Im Bereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr wird die Zuständigkeit für die Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 des Erlasses über die für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Stellen vom 16. August 1984 (Brem.ABl. S. 333 --45-i-2) in der jeweils geltenden Fassung auf die nachgeordneten Dienststellen übertragen, soweit jeweils deren Geschäftsbereich betroffen ist.

§ 2

Dieser Erlass tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bremen, 14.12.2016


Staatsrat
- Ronny Meyer -

Anlage/n:
Erlass

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2001

Ausgegeben am 1. August 2001

Nr. 76

Inhalt

Zweite Bekanntmachung über den Ersatz von Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft (15. Wahlperiode)	S. 613
Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung über die Versicherungsfreiheit der Beamten und sonstigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes	S. 613
Erlass zur Änderung des Erlasses über die für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz in der freien Hansestadt Bremen zuständigen Stellen	S. 613

Zweite Bekanntmachung über den Ersatz von Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft (15. Wahlperiode)

1. Herr Dr. Bernt Schulte, geb. 3. März 1942 in Berlin, Schwachhauser Ring 101, 28213 Bremen, hat am 16. Juli 2001 nach seinem Ausscheiden aus dem Senat mir gegenüber erklärt, das Recht gemäß Art. 108 der Bremischen Landesverfassung wahrzunehmen, in die Bürgerschaft als Mitglied einzutreten. Ich stelle hiermit fest, dass Herr Dr. Schulte mit Wirkung vom 17. Juli 2001 Mitglied der Bürgerschaft ist.
2. Frau Karola Jamnig-Stellmach, geb. 15. Oktober 1954 in Barnstorf, Wyckstraße 23, 28213 Bremen, ist damit gemäß § 36 Abs. 3 des Bremischen Wahlgesetzes mit Ablauf des 16. Juli 2001 aus der Bürgerschaft ausgeschieden.

Bremen, den 16. Juli 2001

Der Präsident
der Bremischen Bürgerschaft

Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung über die Versicherungsfreiheit der Beamten und sonstigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes

Vom 18. Juli 2001

In Ziffer II. Abs. 1 der Bekanntmachung über die Versicherungsfreiheit der Beamten und sonstigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes vom 14. September 1976 (Brem. ABl. S. 395) werden die Worte „die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen,“ gestrichen.

In Ziffer II Abs. 2 werden die Worte „die Senatskommission für das Personalwesen“ durch die Worte „der Senator für Finanzen“ ersetzt.

In Ziffer III Abs. 2 werden die Worte „die Senatskommission für das Personalwesen“ durch die Worte „der Senator für Finanzen“ ersetzt.

Bremen, den 18. Juli 2001

Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Erlass zur Änderung des Erlasses über die für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Stellen

Vom 18. Juli 2001

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 29. Mai 1984 (Brem.GBl. S. 167 - 45-i-1) wird bestimmt:

Artikel 1

§ 2 des Erlasses über die für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Stellen vom 16. August 1984 (Brem.ABl. S. 333 (45-i-2), der zuletzt durch den Erlass vom 4. November 1999 (Brem.ABl. S. 896) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt.

„(2) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können ihre Zuständigkeit auf die ihnen nachgeordneten Dienststellen übertragen, soweit jeweils deren Aufgabenbereich betroffen ist.“

Artikel 2

Dieser Erlass tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Bremen, den 18. Juli 2001

Der Senator für Finanzen